

**Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
und über Darstellungen durch Bildwerfer  
(Plakatierungsverordnung - PlakatVO)  
vom 07.11.2025**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Verordnung:

**§ 1  
Beschränkung von öffentlichen Anschlägen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Stadt Schwabach zugelassenen Anschlagsflächen und mit Genehmigung der Stadt oder des für die jeweilige Anschlagsfläche Verfügungsberechtigten angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Schwabach vorgeführt werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung genehmigt worden sind.
- (3) Vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und 3 ausgenommen sind Anschläge, die von der Stadt, insbesondere durch Sondernutzungserlaubnis gestattet sind oder die mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes auf diesem Grundstück angebracht werden. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Auch die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung) sowie die Satzung über Außenwerbung in der Stadt Schwabach (Werbeanlagensatzung - WAS) bleiben unberührt.

**§ 2  
Anschläge und Anschlagsflächen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern, Kraftfahrzeuganhängern oder ähnlichem angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmengen, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.
- (2) Zugelassene Anschlagsflächen sind genehmigte oder ansonsten zulässige Medienträger, die dem Anbringen oder der Anzeige von öffentlichen Anschlägen dienen, insbesondere Reklame- und Plakatwerbetafeln, Plakatsäulen und Plakatständer, elektronische Werbeanzeigen sowie Schaukästen.

### **§ 3 Anschläge anlässlich von Wahlen**

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin öffentliche Anschläge auch außerhalb zugelassener Anschlagsflächen anbringen oder anbringen lassen, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit dabei beachtet werden. Satz 1 gilt entsprechend für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin unterliegen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Baudenkmäler im Sinne des Bayer. Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beginnt am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl oder Abstimmung um 18.00 Uhr. Nach Absatz 1 Satz 1 und 2 angebrachte Anschläge sind innerhalb von einer Woche nach dem Termin der jeweiligen Wahl oder Abstimmung abzubauen.
- (3) Die Einzelheiten der Anschläge nach Absatz 1, insbesondere deren zulässige Zahl und Größe, das Erlaubnisverfahren, die Auswahl der Standorte, Art und Weise der Anbringung sowie die Entfernung unzulässig angebrachter Anschläge werden in Anlage zu dieser Verordnung geregelt.
- (4) Im Geltungsbereich der Altstadtsatzung ist die Plakatierung auf drei Plakate je Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 beschränkt. Im Bereich der Rother Straße (B2) zwischen der Einmündung der Angerstraße und der Kreuzung Am Vogelherd/Am Falbenholzweg ist jede Anbringung von Anschlägen nach Absatz 1 untersagt.

### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür zugelassenen Anschlagsflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (2) Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

## **§ 5 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht**

- (1) Auf den öffentlichen Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Soweit eine Genehmigung notwendig ist, ist ein Nachweis über diese deutlich sichtbar auf dem Anschlag anzubringen.
- (2) Die Anschläge sind nach Ablauf der festgesetzten Frist, soweit eine solche nicht festgelegt ist innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Veranstaltung zu entfernen. § 3 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Absatz 1 oder ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes oder einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder von dem Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wird, unverzüglich zu entfernen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Absatz 1 oder § 4 vorliegt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie entgegen § 4 Absatz 2 oder 3 nicht fristgerecht entfernt.
4. einen unzulässigen Anschlag oder eine unzulässige Darstellung durch Bildwerfer auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Verhinderung oder Entfernung in der Lage ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierverordnung) vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013, außer Kraft.

Schwabach, den 07.11.2025

Reiß  
Oberbürgermeister